



Die gebräuchlichsten Rechtsformen

Personenunternehmen:

- Einzelunternehmen (KGT)
- BGB-Gesellschaft
- Einzelfirma (e.K.)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)

Juristische Personen:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)

Unternehmen, die keinen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern“

- Merkmale:
- kaum Beschäftigte
 - geringes Anlage- und Umlaufvermögen
 - geringer kaufmännischer Verwaltungsaufwand
 - doppelte Buchführung und Bilanzierung nicht erforderlich (Einnahme-Überschuss-Rechnung ausreichend)

→ **Einzelunternehmen**

→ **BGB-Gesellschaft** (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GdbR/GbR)

Sofern nicht genehmigungs-, erlaubnis- oder handwerksrollenpflichtig, ist nur eine Gewerbebeanmeldung beim Gewerbeamt der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung erforderlich

Einzelunternehmen und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Kleingewerbliche Unternehmen = KGT Kleingewerbetreibende

- Einzelunternehmen
- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR) (d. h. mehrere Gesellschafter)

Unternehmen, die keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern!!!

- Merkmale: - kaum Beschäftigte
 - geringes Anlage- und Umlaufvermögen
 - geringer kaufmännischer Verwaltungsaufwand
 - doppelte Buchführung und Bilanzierung nicht erforderlich; Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung genügt

Sofern nicht genehmigungs-, erlaubnis- oder handwerksrollenpflichtig:
nur Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Stadt/Gemeinde



EINZELUNTERNEHMEN

Vorteile

- volle Selbständigkeit des Unternehmers
- einheitliche Geschäftsführung
- billige und schlagkräftige Verwaltung
- ungeteilter Gewinn
- individuelle Steuerung der Privatentnahmen
- einfache Gründung und geringe Gründungskosten

Nachteile

- volle Verantwortung des Unternehmers
- unbeschränkte Haftung mit Betriebs- und Privatvermögen
- hohe Arbeitslast
- Leistungsvermögen, Kapitalkraft nur vom Inhaber abhängig

Im Einzelfall kann Eintragung ins Handelsregister erfolgen



BGB-Gesellschaft (Gbr, GdbR)

Vorteile

- Teilung der Verantwortung
- Teilung des Risikos
- Erhöhung der Arbeitskraft
- Beweglichkeit in der Geschäftsführung
- Erhöhung des Eigenkapitals
- Verlängerung der Lebensdauer des Unternehmens
- Erweiterung der Kreditbasis

Nachteile

- Einschränkung der Selbständigkeit
- Gefahr von Streitigkeiten
- Teilung des Gewinns
- Haftung auch für Verschulden von Mitgesellschaftern



Geschäftsbezeichnung nicht im Handelsregister eingetragener Gewerbetreibender

- Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname
- GdBR: Vor- und Zuname der Gesellschafter; bei mehr als zwei Gesellschaftern Vor- und Zuname mindestens zweier Gesellschafter plus Zusatz (z. B. und Kollegen/und Gesellschafter **NICHT**: Partner!!!)
- Hinzufügung von Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben zulässig
- Weitere Zusätze (sog. Etablissementbezeichnungen) nur bei bestimmten Branchen verwendbar (Gaststätten, Apotheken, Drogerien, Friseure, Filmstudios, Modeboutiquen)
- Fantasiebezeichnungen?

Unternehmen, die einen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern“

- Merkmale:
- mehr Beschäftigte
 - größeres Anlage- und Umlaufvermögen
 - erhöhter kaufmännischer Verwaltungsaufwand
 - doppelte Buchführung und Bilanzierung erforderlich, da Übersichtlichkeit mit der Einnahme-Überschuss-Rechnung nicht mehr gewährleistet ist

→ **Einzelfirma (e. K.)**

→ **Offene Handelsgesellschaft (OHG)**

→ **Kommanditgesellschaft (KG)**

in notariell beglaubigter Form zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden!



Einzelfirma (e.K.)

Vorteile

- volle Selbstständigkeit des Unternehmers
- einheitliche Geschäftsführung
- schlagkräftige Verwaltung
- ungeteilter Gewinn
- individuelle Steuerung der Privatentnahmen
- einfache Gründung und relativ geringe Gründungskosten

Nachteile

- volle Verantwortung des Unternehmers
- unbeschränkte Haftung mit Betriebs- und Privatvermögen
- hohe Arbeitslast
- Leistungsvermögen, Kapitalkraft nur vom Inhaber abhängig
- erhöhter Verwaltungsaufwand



Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

- Gründung: nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches
- muss ein Gewerbe betreiben oder vermögensverwaltend tätig sein
- Merkmale:
 - mehrere Beschäftigte
 - größeres Anlage- und Umlaufvermögen
 - erhöhter kaufmännischer Verwaltungsaufwand
 - Doppelte Buchhaltung und Bilanzierung erforderlich
- Vollhaftende Gesellschafter der OHG und Komplementäre der KG haften persönlich und solidarisch
- Beurkundung der Registeranmeldung durch Notar, der auch Antrag auf Eintragung des Unternehmens ins Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken, Heidenkopfdehl stellt



Offene Handelsgesellschaft

Vorteile

- hohes Ansehen bei Geschäftspartnern wegen der persönlichen Haftung

Nachteile

- keine Haftungsbeschränkung gegenüber Gesellschaftsgläubigern
- nur für Kaufleute im Sinne des HGB



Kommanditgesellschaft (KG)

Vorteile

- hohes Ansehen bei Geschäftspartnern wegen persönlicher Haftung des Komplementärs
- Haftung bei Kommanditisten auf die Höhe der Kommanditeinlage beschränkt

Nachteile

- keine Haftungsbeschränkung gegenüber Gesellschaftsgläubigern beim Komplementär
- Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches
- erhöhter Verwaltungsaufwand



Partnerschaftsgesellschaft

Vorteile

- geeignete Kooperationsform unterschiedlicher freier Berufe
- keine Zahlung von Gewerbesteuer

Nachteile

- Rechtsform nur für freie Berufe
- keine Haftungsbeschränkung



Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- **Gewerbebetrieb kraft Rechtsform** (auch wenn Unternehmenszweck kein Gewerbe ist oder wenn Geschäftsbetrieb „ruht“)
- **Kapitalgesellschaft**, deren Gesellschafter (ein oder mehrere Gesellschafter) mit einer Stammeinlage beteiligt sind
- **mindestens ein Geschäftsführer** (kann auch gleichzeitig Gesellschafter sein)
- **Stammkapital mindestens 25.000 €** - je Gesellschafter mindestens 1 €. Bei **Bargründung** muss zum Zeitpunkt der Anmeldung bei Gericht je Stammeinlage ein Viertel, **mindestens** müssen aber **12.500 €** auf dem Konto der GmbH eingezahlt sein und zur freien Verfügung des Geschäftsführers stehen

- Gesellschaft **rechtlich erst existent mit Eintragung ins Handelsregister**; vorher haften die Gesellschafter persönlich und solidarisch = Vor-GmbH, GmbH i. Gr. (vgl. GdbR)
- **Bilanzierungs- und Veröffentlichungspflicht**
- auf **Geschäftspapieren**: Firma, Rechtsform und Sitz der GmbH, Registergericht und Register-Nr. sowie alle Geschäftsführer mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- **Gesellschaftsvertrag** bedarf der **notariellen Beurkundung**
- Firma muss **Rechtsformzusatz** "mit beschränkter Haftung" (oder z.B. m.b.H.) enthalten



Unternehmergesellschaft/UG (haftungsbeschränkt)

→ Stichwort: Mini-GmbH, Ein-Euro-GmbH, GmbH ohne Stammkapital

- **Gewerbebetrieb kraft Rechtsform** (...)
- **Kapitalgesellschaft**, deren Gesellschafter...
- **mindestens ein Geschäftsführer** (kann auch gleichzeitig Gesellschafter sein)
- **Stammkapital mindestens 1 €**, muss komplett auf dem Konto der UG (haftungsbeschränkt) eingezahlt sein und zur freien Verfügung des Geschäftsführers stehen
- ein Viertel des um den Vorjahresverlust geminderten jährlichen Gewinns in Rücklage einzustellen
- Gesellschaft **rechtlich erst existent mit Eintragung**...
- **Bilanzierungs- und Veröffentlichungspflicht**...
- auf **Geschäftspapieren**: Firma, Rechtsform und Sitz der... (...)



Gesellschaft mit beschränkter Haftung + UG (...)

Vorteile

- Haftungsbeschränkung der Gesellschafter
- hohes Ansehen national und international
- 1 € Stammkapital bei UG (...)

Nachteile

- steuerliche Mehrkosten
- bürokratischer Verwaltungsaufwand bei Gründung und später
- strenge formale Anforderungen
- Gesellschafter müssen für Kredite i.d.R. persönlich haften
- Bilanzierungs- und Veröffentlichungspflicht
- Mindeststammkapital i. H. v. 25.000 €



Ein-Mann-GmbH: eigener Angestellter

- Ein Einzelunternehmer kann seinen Betrieb durch eine notariell beurkundete Erklärung in eine GmbH umwandeln.
- In dieser sogenannten Ein-Mann-GmbH sind die Vorteile eines Einzelunternehmers mit denen der GmbH vereint: Sie sind Chef/in im eigenen Haus, führen als Angestellte Ihres Unternehmens die Geschäfte, haften aber nur in Höhe des Gesellschaftsvermögens, **nicht** mit dem **Privatvermögen**.



GmbH & Co. KG

- An Stelle einer natürlichen Person (wie bei einer "normalen" Kommanditgesellschaft) ist hier eine GmbH als juristische Person persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär). Da die GmbH regelmäßig nur mit dem Mindestkapital ausgestattet wird, ergibt sich de facto eine beschränkte Haftung.
- Die GmbH-Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen übernehmen meist auch die Kommanditanteile an der KG.
- Die Anteile am Stammkapital der GmbH und die Einlagen der Kommanditisten können beliebig gestaltet werden. Davon hängen dann die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse und natürlich auch die Verteilung der Gewinne und Verluste ab.
- Komplementär kann auch eine **ausländische Rechtsform** sein!



Die Stille Gesellschaft

- **Sonderform**, bei der sich eine Person (auch juristische Person, andere Gesellschaften u. ä.) in der Art an dem Handelsgewerbe eines anderen beteiligt, dass die Einlage gegen einen Anteil am Gewinn in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäftes übergeht. Dieser allein bleibt Inhaber des Unternehmens.
- **Einlage des „Stillen“** kann in Geld-, Sach-, Dienstleistungen u. ä. - Haftung auf die Einlage beschränkt!
- Der **stille Gesellschafter** nimmt am **Gewinn- und je nach vertraglicher Regelung - auch am Verlust** teil („typische stille Gesellschaft“)
- Soll der „Stille“ im Falle der Auseinandersetzung auch an den „stillen Reserven“ beteiligt werden, handelt es sich um eine „atypische“ stille Gesellschaft.
- **Stille Gesellschafter treten nach außen hin nicht in Erscheinung (Innengesellschaft)!!**

Neben dem gewerbepolizeilich gemeldeten Einzelunternehmen ist die juristische Person der GmbH die in Deutschland häufigste Rechtsform.

- **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**
- **Unternehmergesellschaft/UG (haftungsbeschränkt)**
- **Aktiengesellschaft (AG)**

**in notariell beglaubigter Form zur Eintragung ins Handelsregister
anzumelden!**



Aktiengesellschaft (AG)

- **Gewerbebetrieb** kraft Rechtsform (auch wenn Unternehmenszweck kein Gewerbe ist)
- **Kapitalgesellschaft**, bei der eine oder mehrere Personen Aktien gegen Einlagen übernehmen
- **Grundkapital mindestens 50.000 €**- Nennbetragsaktien mindestens 1 € - Bei **Bargründung** muss zum Zeitpunkt der Anmeldung bei Gericht das Grundkapital **mindestens** zu einem Viertel zur Verfügung stehen (Bei der **Ein-Personen-Gründung** entweder **Volleinzahlung** oder für ausstehende Einlage **Bürgschaft**)
- **mindestens ein Vorstand**, der auch auch gleichzeitig Aktionär sein kann

- **Gesellschaft rechtlich erst existent mit Eintragung ins Handelsregister**; vorher haften die Aktionäre persönlich und solidarisch = Vor-AG, AG i. Gr. (vgl. GdbR)
- **Bilanzierungs- und Veröffentlichungspflicht**
- auf **Geschäftspapieren**: Firma, Rechtsform und Sitz der AG, Registergericht und Register-Nr. sowie alle Vorstandsmitglieder mit Familienname und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Vorstandsvorsitzender ist als solcher zu bezeichnen.
- Gesellschaftsvertrag bedarf der **notariellen Beurkundung**
- Firma muss **Rechtsformzusatz** "Aktiengesellschaft" (oder z.B. AG) enthalten



Aktiengesellschaft

Vorteile

- Keine Haftung der Aktionäre
- Hohes Ansehen national und international

Nachteile

- steuerliche Mehrkosten
- hoher bürokratischer Verwaltungsaufwand bei Gründung und später
- sehr strenge formale Anforderungen
- Bilanzierungs- und Veröffentlichungspflicht



Grundsätzliches zur Firmierung

- **Firma** ist der Name des im Handelsregister eingetragenen Unternehmens
- freie Wahl, ob Personen-, Sach-, Fantasiefirma oder eine Mischform
- **Namensfunktion**
- Firmen**wahrheit** und Firmenklarheit
- Geografische Firmenbestandteile
- Stichwort „Fremde Namen“
- Einschränkungen durch Spezialgesetze (z. B. StBerG, WiPrO, PartGG)
- **Achtung**: Markenrecht

Bundesrepublik Deutschland

Gewerbefreiheit*) (Berufsfreiheit Artikel 12 GG)



***)Einschränkungen durch Gesetze**
(- nur zulässig *bei besonderem Schutzbedürfnis der
Allgemeinheit*)

"Interpretationshilfen" durch BVerfG

- Gewerbe:**
- **selbständig**
 - **auf Dauer**
 - **Absicht der Gewinnerzielung**

Anzeige beim örtlichen Gewerbeamt (§ 14 GewO)

- Beginn und Ende der Tätigkeit
- Erweiterung des Unternehmensgegenstandes
- Gründung sowie Schließung von Filialen

Kopien erhalten u. a.

- Statistisches Amt
- Gewerbeaufsichtsamt sowie GLKD
- Finanzamt
- IHK (bei Handwerksbetrieben: HWK)
- Berufsgenossenschaft/Hauptverband



Nicht zum Gewerbe gehören:

- sogenannte „**Urproduktion**“ (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetriebe, Weinbau, Tierzucht, Fischerei, Bergbau)
- sogenannte „**Freiberufler**“ (z. B. Ärzte, Architekten, Ingenieure, als Unternehmensberater tätige Volks- und Betriebswirte, Journalisten, Übersetzer und Dolmetscher)
- sogenannte „**sozial-unwerte**“ Tätigkeiten (z. B. Prostitution, Betreiben eines Bordells)

Fachkunde erforderlich

Einzelhandel

- Freiverk. Arzneimittel
- Hackfleisch

Qualifikationsnachweis

Erlaubnis erforderlich

- **Reisegewerbe**
(Zuverlässigkeit)
- **Makler/Versteigerer/**
- **Pfandleiher**
(Zuverlässigkeit/
geordnete Vermögens-
verhältnisse)

kein Qualifikationsnachweis

z. B.

- Waffenhandel
- Handel mit Pflanzenschutzmitteln
- Personenbeförderung
- Versicherungsvermittler
- Bewachungsgewerbe**
- Gastronomie**
- Handwerk*

Bemerkungen zur „Schnittmenge“ Erlaubnis mit Fachkunde):

*) **Handwerk:** Eintragung Handwerksrolle („Großer Befähigungsnachweis“)

***) **Gastwirte und Bewacher:** Unterrichtsverfahren (keine Prüfung!)



Makler- und Bauträger-Erlaubnis (§ 34 c GewO)

Voraussetzungen:

- persönliche Zuverlässigkeit
- „geordnete“ Vermögensverhältnisse

Keine Qualifikation nachzuweisen !!!